

gibt der Entwurf den größten Bedenken Raum. Er enthält ungemein viele Aenderungen des bestehenden Rechts, theils Aenderungen, welche sehr weitgreifend sind, Principien von sehr ausgedehnter Anwendung betreffen und daher in die meisten Rechtsverhältnisse eingreifen, theils solche, durch welche wenigstens die Construction einzelner Rechtsverhältnisse eine wesentlich andere wird, endlich Aenderungen in einzelnen, minder umfänglichen Beziehungen, aber in solcher Zahl, daß kaum ein Rechtsverhältniß davon unberührt bleibt. Von diesen Aenderungen sind manche als eine wahre Verbesserung des Bestehenden²¹ zu rühmen; sehr viele dagegen sind meines Erachtens theils entschieden nicht zu billigen, theils wenigstens sehr bedenklich, theils in ihrem Werthe mehr oder minder zweifelhaft, so daß sie uns dem bestehenden Rechtszustande gegenüber keinen Gewinn, zum großen Theile aber Nachtheil und zwar mitunter sehr weitgreifende Nachtheile bringen würden.

Suchen wir einen leitenden Grundsatz, der bei Aenderungen am bestehenden, namentlich am Privatrechte bestimmen soll, so ist es doch wohl nur der, daß man von Dem, was besteht und was das Volk in sein Rechtsbewußtseyn aufgenommen hat und was alle Rechtsverhältnisse im Staate durchdringt, nicht ohne ganz evidente, dringende und überwiegende Gründe abweichen soll, daß man daher auch da, wo Manches für die Neuerung sprechen

21) Manche Bestimmung übrigens, welche der Entwurf für eine Aenderung des Bestehenden hält, ist nicht eine Aenderung, sondern wirklich bestehendes Recht, welches nur die Motive nicht richtig auffaßten. So sagen z. B. die Motive zu §. 148: „Man fand den früheren Grundsatz (?), wonach der Besitzer von Behändigung der Klage an als unredlicher Besitzer gelten soll, zu hart und verpflichtete ihn daher bloß, von dieser Zeit an die Sache als fremde zu behandeln und sich in der Lage zu halten, daß er für den ihm angekündigten Fall der Aberkennung des Besitzes dem Urtheile genügen könne.“ Allein dieses Letztere (nicht jener „frühere Grundsatz“) ist ja unser bestehendes Recht und war schon Römisches Rechts. Meine Erörterungen 2c. S. III. S. 106 f. v. Savigny System Bd. VI. S. 80 f., S. 84 f. Ferner sagen die Motive zu §. 776: „das Römische Recht erblickte zwar auch in dem Falle, wo der Berechtigte sein Recht in aemulationem alterius ausübte, eine widerrechtliche Handlung. Allein es fiel bedenklich, zu Gunsten dieses der Natur eines Rechts widerstreitenden Satzes von unbestimmter Tragweite eine Ausnahme von der Regel des §. 776 im Allgemeinen festzusetzen.“ Allein auch hier ist das Römische Recht unrichtig aufgefaßt, wie schon Carl Ferdinand Hommel zeigte; s. mein Handb. d. Württ. Privatr. II. S. 194. Jedenfalls aber gibt in diesen Punkten der Entwurf eine richtige und dankenswerthe Entscheidung einer Controverse.